



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 240 Satzung vom 20.11.2015 über die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999
- Seite 243 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 138 mit Berichtigung FP 99, Wohnbebauung ehem. Diesterwegschule Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 245 Bebauungsplan Nr. 14, 11. vereinfachte Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 247 Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I
Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 250 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147 mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. FP 98, Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 253 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)
Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 255 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimannsfeld und Sondergebiet
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 22, 5. Änderung mit Berichtigung FP 95, Gebiet zwischen Feldstraße und Springenweg (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 256 Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 257 Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Seite 258 Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

Seite 260 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Satzung vom 20.11.2015 über die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.06.2015 folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einberufung des Rates erfolgt durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem.“ Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm per Email spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“

Artikel 3

§ 32 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Allen Ratsmitgliedern sind die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 4

§ 32 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen Ratsmitgliedern, den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie dem Rechnungsprüfungsamt über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 5

§ 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen (max. 15 Minuten)
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift – öffentlicher Teil – des Rates am ...
- TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- Vorletzter Punkt Mitteilungen und Anfragen
- Letzter Punkt Einwohnerfragestunde

B. Nicht-Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift – nicht-öffentlicher Teil – des Rates am ...
- Letzter Punkt Mitteilungen und Anfragen

Sofern ein Ausschuss ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung tagt, so ist der

TOP Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

im nicht-öffentlichen Teil zu behandeln.

Artikel 6

Diese 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.06.2015 beschlossene Satzung über die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 18.11.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 138 mit Berichtigung FP 99, Wohnbebauung ehem. Diesterwegschule Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **03.12.2015** findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Die seit Jahren leerstehende Diesterwegschule soll mittels des VBP 138 abgerissen und für den Standort eine städtebaulich vertretbare Folgenutzung realisiert werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

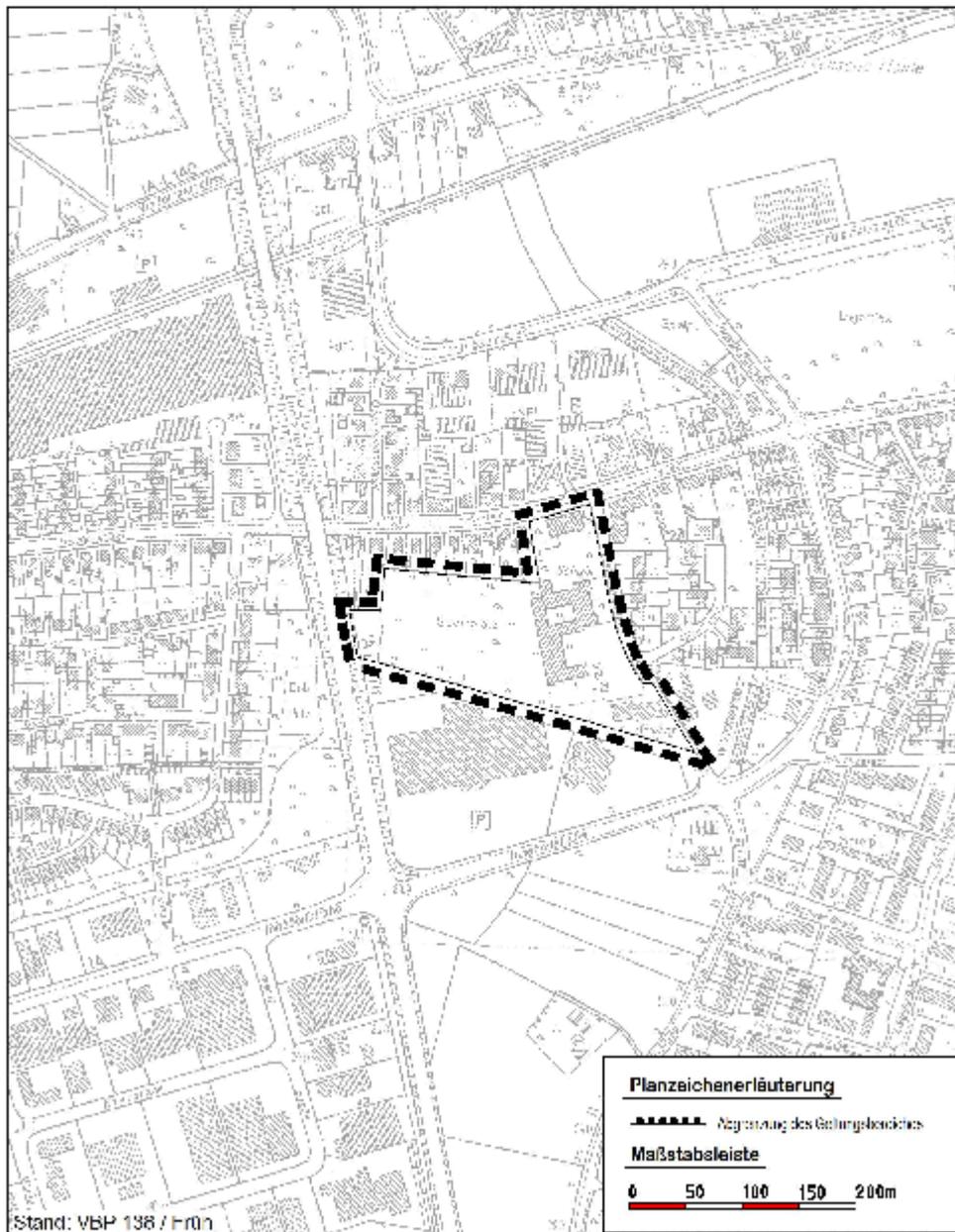
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 138

Wohnbebauung ehemalige Diesterwegschule

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 14, 11. vereinfachte Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Im Zuge der Kanalsanierung der Hochstraße und der Durchführung des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortskern Neukirchen ist bei der vermessungstechnischen Aufnahme der innerörtlichen Verkehrsflächen festgestellt worden, dass zum Teil die im Kataster als öffentlich verzeichneten Flächen privat sind oder umgekehrt. Dementsprechend stimmt auch die Festsetzung der öffentlichen Flächen im Bebauungsplan nicht mit der Realität überein. Dies hat eine umfangreiche Grenzvermessung der Verkehrsflächen im Ortskern Neukirchen notwendig gemacht. Dadurch hat die Stadt nun eine rechtssichere Datengrundlage über diese Flächen. Ziel ist es, die tatsächlichen öffentlichen Flächen als Verkehrsflächen zu widmen. Um dieses auf den Weg zu bringen ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 14, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen, erforderlich. Der Bebauungsplan soll die tatsächlichen öffentlichen Verkehrsflächen festsetzen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

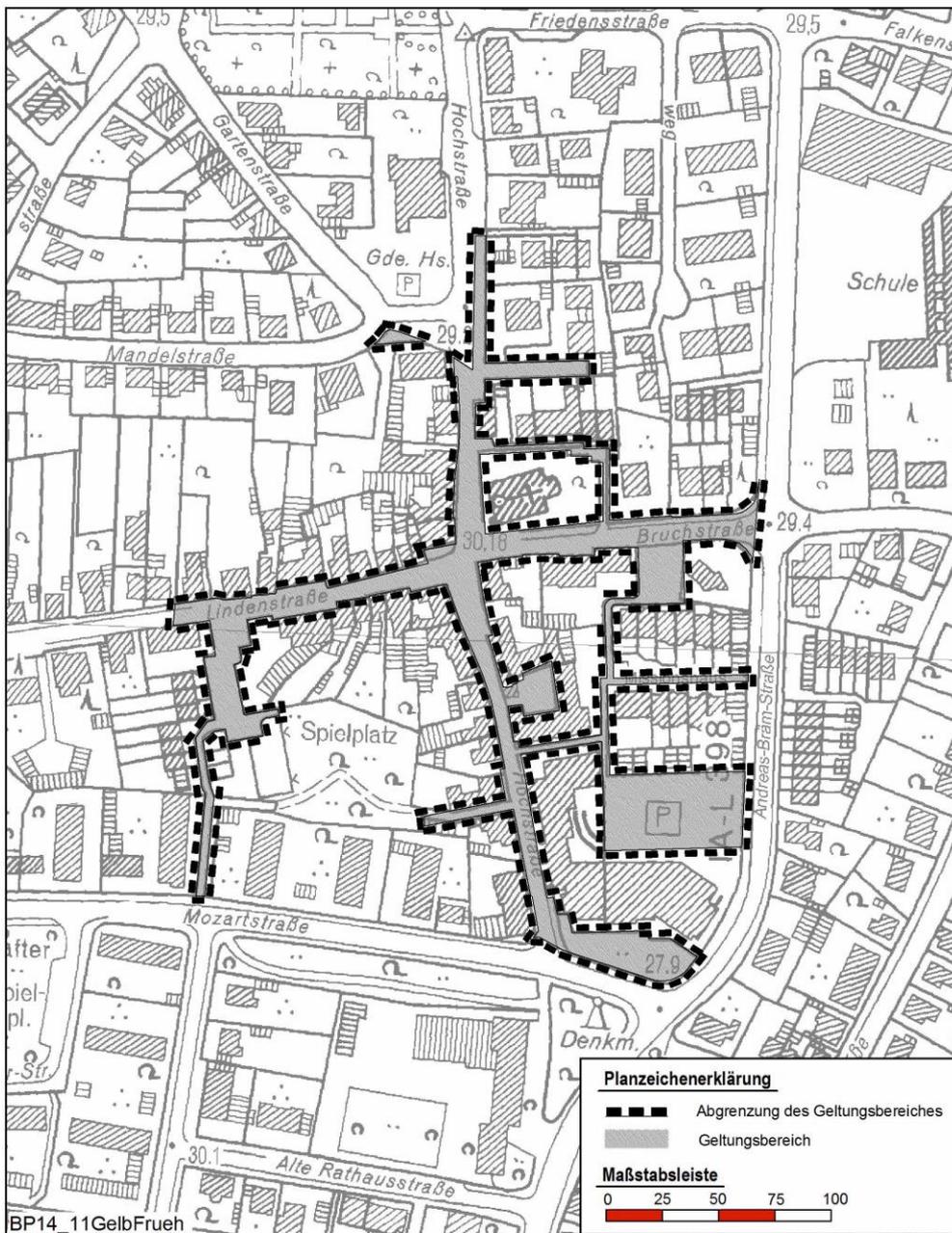
Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung
Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen
Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I

Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

In Anlehnung an das Planungsrecht für den ehemaligen Zechenparkplatz, das ein Mischgebiet zulässt, soll auch in östliche Richtung am Bendschenweg ein Mischgebiet entstehen. Hier können Gewerbebetriebe mit einer Wohnnutzung unterkommen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 30.11.2015 bis 14.12.2015

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

- **Einwender:** Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung
- **Inhalt:** Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote finden keine Anwendung.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
 - Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.
 - Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
 - Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nördlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichter, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.
 - Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des
-

Bebauungsplans Nr. 141 selbst lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.

- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Der Geltungsbereich stellt sich aktuelle (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nordöstlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichterem, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.
- Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).
- Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

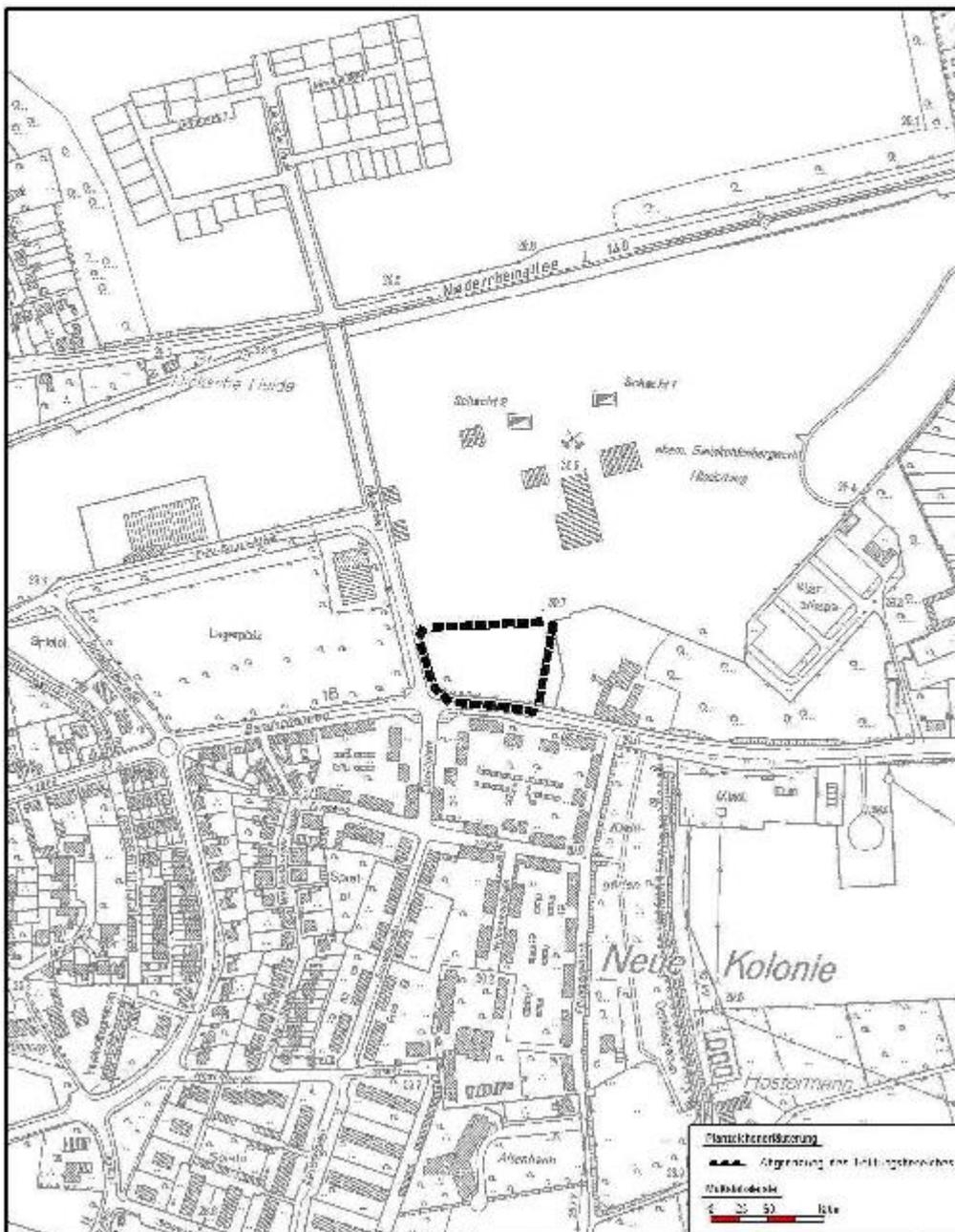
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 141

Gebiet Niederberg
Wohnen und Gewerbe I

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147 mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. FP 98, Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung eines Nahversorgers zwischen Mozartstraße, Andreas-Bräm-Straße sowie Alte Rathausstraße. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 30.11.2015 bis 11.01.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Verkehrsgutachten** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Das voraussichtliche Verkehrsaufkommen des Lebensmittelmarktes wird rund 2.000 Kfz-Fahrten/Tag betragen. Im Verkehrsaufkommen dominiert mit gut 96 % der Kundenverkehr per PKW kleiner 3,5t Gesamtgewicht. Das Spitzenaufkommen des Kfz-Verkehrs wird für den Einzelhandelsmarkt zwischen
- 200 und 220 Kfz-Fahrten/h betragen. Diese Spitzen werden morgens in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr und nachmittags zwischen 16.00 und 17.00 Uhr auftreten. Während morgens das Maximum des Verkehrsaufkommens des Einzelhandelsmarktes außerhalb der Spitzenstunde des allgemeinen Verkehrsaufkommens liegt, fallen am Nachmittag beide Verkehrsspitzen zusammen.
- Die Untersuchungen der beiden östlich des geplanten Marktes an der Andreas-Bräm-Straße gelegenen Einmündungen ergeben nach den Berechnungsverfahren des HBS gute bis sehr gute Beurteilungen in den Stufen A bzw. B. Beide Knoten sind also auch mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Lebensmittelmarktes leistungsfähig zu betreiben. Die vorfahrt-geregelte Verkehrsführung ist für diesen Knotenpunkt also die
- zweckmäßige Wahl.
- Im Ergebnis entspricht das geplante Bauvorhaben an der Andreas-Bräm-Straße einer gesicherten Erschließung im Sinne der Vorgaben des Baugesetzbuches.
- **Lärmschutzgutachten** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Einzelne kurzzeitige Pegelhöchstwerte (Geräuschspitzen) können beim Be-/Entladevorgang der LKW mit Hubwagen und Rollcontainern sowie der Handverladung einen maximalen Schalleistungspegel von LWAm_{ax} = 106 dB(A) erreichen. Ferner können kurzzeitige Entspannungsgeräusche des Druckluftbremssystems der LKW mit einem maximalen Schalleistungspegel von LWAm_{ax} = 108 dB(A) auftreten.

- Die Beurteilungspegel nach TA Lärm wurden im Rahmen der Maximalwertabschätzung durch Aufrundung auf ganzzahlige Pegelwerte gebildet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden.
- Eine relevante Geräuschvorbelastung durch andere Betriebe, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, wurde nicht festgestellt. Die ermittelte Zusatzbelastung kann daher der Gesamtbelastung nach TA Lärm gleichgesetzt werden, so dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm damit erfüllt werden.
- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Streng und / oder besonders geschützte Amphibien- / Reptilien- / Säugetierarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen / nicht nachgewiesen. Vorkommen sind nach Prüfung der einschlägigen Literatur auch nicht zu erwarten. Streng geschützte Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen, Vorkommen sind nach Prüfung der einschlägigen Literatur auch nicht zu erwarten.
- Insgesamt lässt sich eine erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, auch des detaillierter überprüften Kleinspechtes und der ebenfalls überprüften Mehlschwalbe durch das Vorhaben ausschließen oder die Betroffenheit liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Fledermausarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen, sie werden auch von der landesweiten Datenbank (LINFOS) nicht für diesen Standort angegeben.
- Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

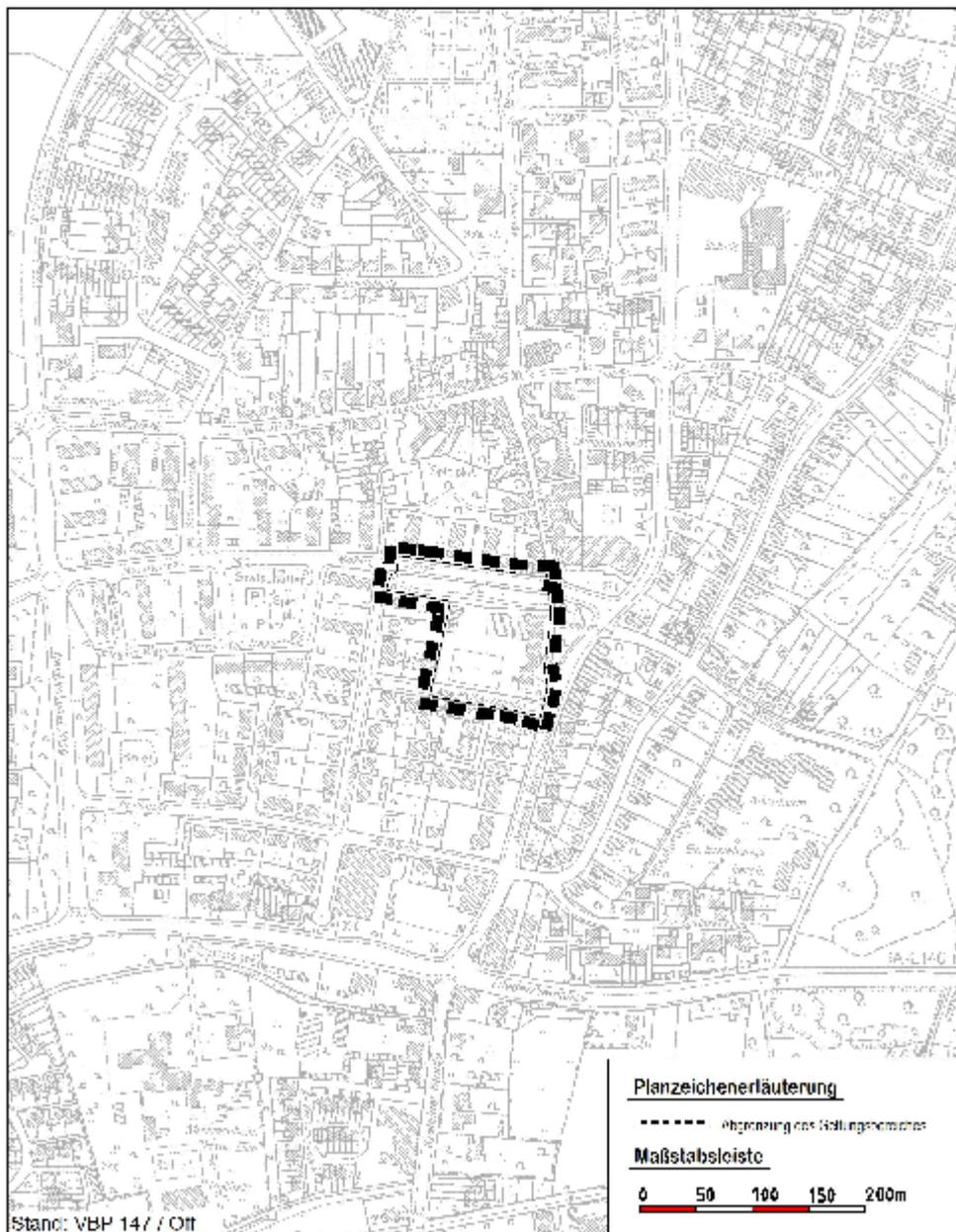
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147

Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Für den betroffenen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 72, Gebiet Friedhof Neukirchen. Inhalt des Bebauungsplans ist die abschließende südliche Bebauung an der Krefelder Straße auf der Höhe des Bendschenwegs, ein Parkplatz und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof am Grotfeldsweg. Der Bebauungsplan ist bereits seit über 20 Jahren rechtskräftig. Er enthält zum einen ein Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung und ein weiteres Baufenster südlich angrenzend in West-Ost-Ausrichtung. Das Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung ist bereits seit Jahrzehnten mit Reihenhäusern bebaut. Das südlich angrenzende Baufenster, welches den Abschluss des besiedelten Bereichs an dieser Stelle markiert, verläuft im Unterschied zum nördlich gelegenen Baufenster parallel zur Krefelder Straße. Die Drehung des Baufensters wird aus städtebaulichen Gründen – parallel zum nördlich angrenzenden Baufenster – als sinnvoll erachtet. Daraus ergibt sich der Abschluss des Siedlungsbereichs an dieser Stelle. Ein weiterer Vorteil ist eine Ausrichtung der Gärten nach Süden. Es sind drei Einzelhäuser vorgesehen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

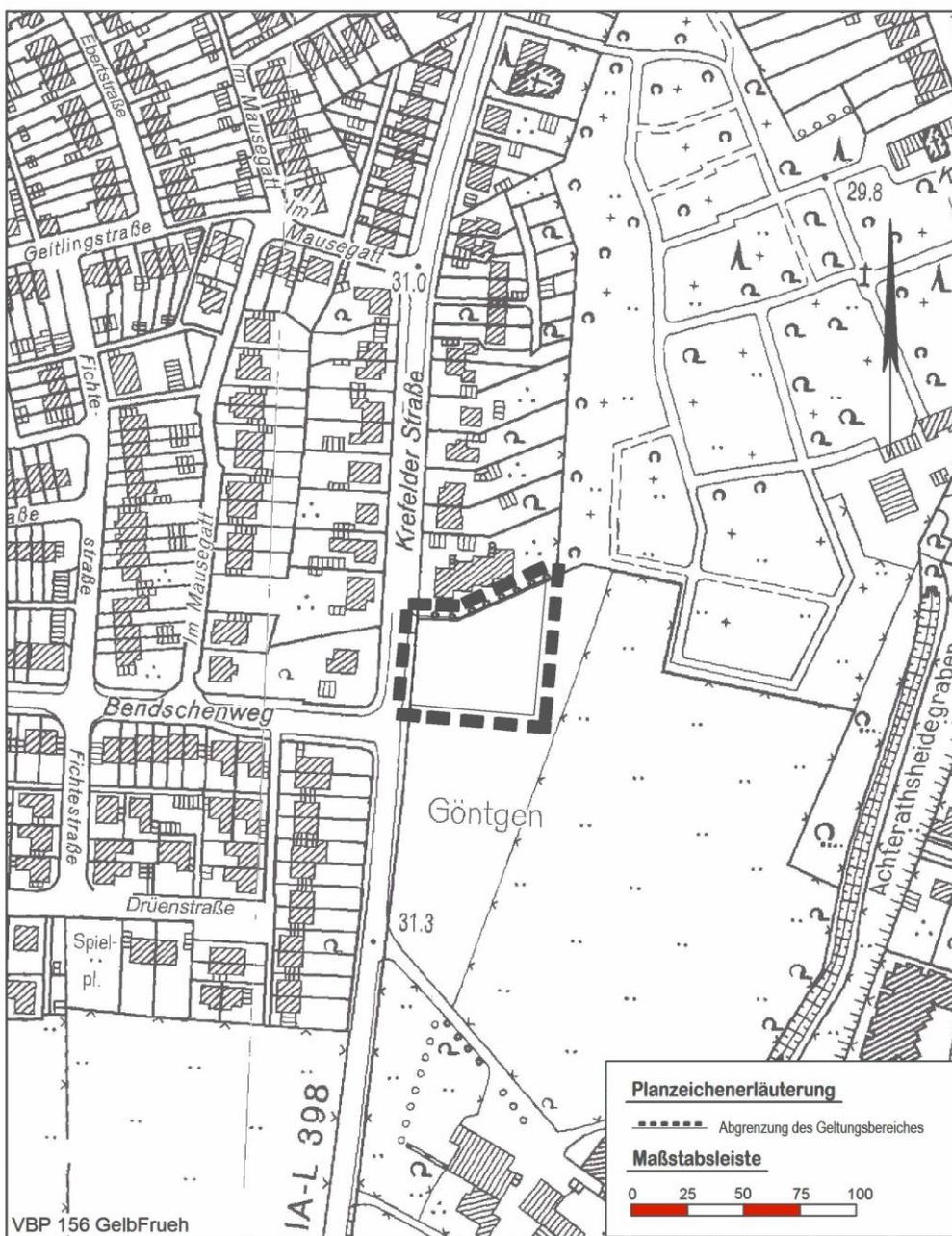
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156

Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimannsfeld und Sondergebiet

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 22, 5. Änderung mit Berichtigung FP 95, Gebiet zwischen Feldstraße und Springenweg (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

EINEBNEN VON REIHENGRÄBERN AUF DEM KOMMUNALFRIEDHOF NEUKIRCHEN-VLUYN

Auf dem **Friedhof Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten
abgelaufen:

Reihengräber auf dem Friedhof Neukirchen:

Grabfeld 21, Nr. 75 bis 114

Diese Teile der Grabfelder werden ab **01.03.2016** für die Wiederbelegung
vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens
29.02.2016 zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das
Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

Neukirchen-Vluyn, den

Harald Lenßen
Bürgermeister



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2016 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2016 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:
gültig ab 1. Januar 2016

	netto *)		brutto	
ENNI.BasisGas				
Arbeitspreis	7,30	Cent/kWh	8,69	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 1.677 kWh				
ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	6,02	Cent/kWh	7,16	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 3.264 kWh				
ENNI.BasisGas für den Haushalt				
Arbeitspreis	5,08	Cent/kWh	6,05	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
für einen Verbrauch ab 3.265 kWh				
ENNI.BasisGas für Gewerbe				
Arbeitspreis	6,02	Cent/kWh	7,16	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr

ENNI.BasisGas für Gewerbe

Arbeitspreis	5,08	Cent/kWh	6,05	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden auf kWh umgerechnet.

Moers, 20. November 2015

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2016 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2016 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2016:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
ENNI.BasisStrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,63	/ 26,93	23,11	/ 27,50
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			18,61	/ 22,15
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	37,39	/ 44,49	37,39	/ 44,49

ENNI.PartnerStrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
---	--	---------	-----------	---------	-----------

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 20.11.2015

Nr. 17

Arbeitspreis	Cent/kWh	22,63 / 26,93	23,11 / 27,50
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		18,61 / 22,15
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	102,95 / 122,51	102,95 / 122,51

		netto*)	brutto**)
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	34,49	41,04

Verrechnungspreise		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	29,20	24,54	29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	36,51	30,68	36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	36,51	30,68	36,51

Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	43,80	36,81	43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	29,20	24,54	29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,354 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,445 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 NEV (0,378 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,040 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,000 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, 20. November 2015

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592901429** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 11.11.2015

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
